GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 17.11.2020
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:50 Uhr
Ort:	in der Mehrzweckhalle der Schule Wettenhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Wick, Thorsten

Mitglieder des Gemeinderates

Ahrens, Helmut
Anwander, Johann
Brosch, Fabian
Eberle, Andreas
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Göggelmann, Julia
Grüner, Bernhard
Kempter, Gertrud
Kornelli, Jürgen
Paulheim, Robert
Saur, Achim
Spengler, Maria, Dr.
Thanner, Daniel — ab 19:45 Uhr (TOP 1.3) anwesend
Welsch, Andreas

Schriftführer/in

Walter, Ernst

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Miehle, Lisa

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

1	Bauangelegenheiten	
1.1	Bauantrag Nr. 41/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1156/2 Gemarkung Behlingen, Nähe Max-Schmid-Straße	**2020/1138**
1.2	Bauantrag Nr. 43/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppegarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/13 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Straße 30	**2020/1146**
1.3	Bauantrag Nr. 44/2020 zur Errichtung eines 40,43 m hohen Funkmastes auf dem Grundstück Fl.Nr. 347 Gemarkung Goldbach, Hinteres Gemeindeholz	**2020/1147**
1.4	Bauantrag Nr. 45/2020 zum Neubau eines Friseur-Salon auf dem Grundstück Fl.Nr. 13/2 Gemarkung Ettenbeuren, Riedweg 16	**2020/1151**
1.5	Bauantrag Nr. 46/2020 zum Neubau eines Betriebsleiterhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 126 Gemarkung Behlingen, Kammelauwald 1	**2020/1152**
1.6	Bauantrag Nr. 47/2020 zum Neubau einer Garage mit Technikraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 126 Gemarkung Behlingen, Kammelauwald 1	**2020/1153**
1.7	Bauantrag Nr. 48/2020 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Fl.Nr. 21 Gemarkung Ried, Hauptstr. 35	**2020/1154**
1.8	Bauantrag Nr. 49/2020 zur Nutzungsänderung der bestehenden Werkstattgebäude in eine Smartrepair Werkstatt auf dem Grundstück Fl.Nr. 107/4, Gemarkung Wettenhausen, Dossenbergerstr. 22	**2020/1157**
1.9	Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes " Erweiterung Industriegebiet Neuburg-Süd" in Neuburg a. d. Kammel	**2020/1158**
2	Baumaßnahme Egenhofen - Erstellung der Bescheide	**2020/1106**
3	Berichterstattung	**2020/1133**

Erster Bürgermeister Thorsten Wick eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt zunächst fest, dass durch ein Versehen in der Verwaltung die Ladung zur Sitzung nicht ordnungsgemäß erfolgt war. Frau Lisa Miehle hat sich vorab schon bei Herrn Bürgermeister Wick für die Sitzung entschuldigt und den Ladungsmangel nicht gerügt. Alle anderen Gemeinderäte – Herr Thanner via Telefon - haben den Ladungsmangel ebenfalls nicht gerügt und somit konnte die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates festgestellt werden. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Der Niederschrift zur letzten Sitzung lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bauangelegenheiten

1.1 Bauantrag Nr. 41/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1156/2 Gemarkung Behlingen, Nähe Max-Schmid-Straße

Bei der Gemeinde ging am 12.10.2020 ein Bauantrag Nr. 41/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1156/2 Gemarkung Behlingen, Nähe Max-Schmid-Straße ein. Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Der Flächennutzungsplan weist ein Wohngebiet aus.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB. Die Erschließung mit Wasser und Kanal ist gesichert. (Wasser→ WZV Kammelgruppe, Kanal→ gemeindlicher Mischwasserkanal). Die Zufahrt erfolgt über die Max-Schmid- Straße. Somit ist die Erschließung gesichert. Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß in die nähere Umgebung ein. Die Innenraumverdichtung wird dadurch gefördert. Demnach stehen planungsrechtliche Belange nicht entgegen. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr. 41/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1156/2 Gemarkung Behlingen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15
Nein:	0
Enthaltung:	0

1.2 Bauantrag Nr. 43/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppegarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/13 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Straße 30

Bei der Verwaltung wurde der Bauantrag Nr. 43/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/13 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 30, eingereicht. Es wird eine Behandlung im Genehmigungsfreistellungsverfahren beantragt. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Südlich der Jettinger Straße, Teil 3, Goldbach. Das Vorhaben entspricht nicht in allen Punkten dessen Festsetzungen.

- Die Grundflächenzahl (0,35) wird überschritten. Laut §19 Abs.4 Nr. 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 von Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; Die Grundflächenzahl wird mit 0,44 angegeben und ist somit genehmigungsfähig.

- Das Dach der Garage ist ein Flachdach. Die Garage wird größtenteils unterirdisch gebaut. Hier sind Befreiungen bzgl. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung notwendig. Die Befreiung wird üblicherweise erteilt.

- Die Stellplätze wurden im eingereichten Bauantrag vom 20.10.2020 mit drei angegeben. Am 03.11.2020 wurde dies korrigiert siehe Planzeichnung. Somit sind pro Wohneinheit zwei Stellplätze geplant.

Der Antrag kann nicht im Genehmigungsfreistellungsverfahren bearbeitet, sondern muss als Antrag auf Baugenehmigung weiterbearbeitet werden.

Gemeinderat Anwander merkte an, dass man die Nachveranlagung nicht vergessen dürfe.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr. 43/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/13 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 30, wird im Genehmigungsfreistellungsverfahren nicht zugestimmt.

Da für das Garagendach Befreiungen bzgl. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung notwendig sind, wird die Vorlage als Antrag auf Baugenehmigung weiterbearbeitet.

Hierfür genehmigt der Gemeinderat die vorstehenden Befreiungen vom Bebauungsplan.

Der Bauantrag ist dem Landratsamt weiter zu leiten.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15
Nein:	0
Enthaltung:	0

1.3 Bauantrag Nr. 44/2020 zur Errichtung eines 40,43 m hohen Funkmastes auf dem Grundstück Fl.Nr. 347 Gemarkung Goldbach, Hinteres Gemeindeholz

Der Gemeindeverwaltung liegt ein Bauantrag Nr. 44/2020 zur Errichtung eines 40,43 m hohen Funkmastes auf dem Grundstück Fl.Nr. 347 Gemarkung Goldbach, Hinteres Gemeindeholz vor.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist daher gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Demnach sind Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit z. B. Telekommunikationsdienstleistungen dient (§ 35, Art. 1 Nr. 3 BauGB), was hier der Fall ist.

Der Funkmast ist aufgrund der Höhe ein Sonderbau. Aufenthaltsräume sind nicht vorhanden. Die Systemtechnik befindet sich auf einem vorh. Betonfundament neben dem Mast. Ein dauerhafter Aufenthalt von Personen ist nicht gegeben.

Am Funkmast werden die Mobilfunkantennen und Antennenkabel, sowie die dazugehörigen Technikeinheiten montiert. Die Technikmodule am Mast werden über 48 V Niederspannung aus der Systemtechnik heraus versorgt. Das Risiko der Entstehung von Bränden im Bereich der Kabel zwischen Systemtechnik und den Technikmodulen am Mast ist als sehr gering einzustufen. Dies gilt auch für den Bereich Antennenanlagen.

Am Mast werden Blitzschutzanlagen eingebaut, der Mast und die Systemtechnik werden in die bestehende Blitzschutzanlage der Schaltanlage eingebunden. In der Systemtechnik befinden sich Fernsignalisierungen über Technikausfall, sowie Signalisierung von Übertemperatur. Signal wird geschaltet ab einer Temperatur von 41°C. Die Technik schaltet sich bei noch höherer Temperatur selbstständig ab. Der Funkmast inkl. Arbeitspodeste, die Sicherheitssteigleiter, sowie die Technikschränke sind aus Materialien der Baustoffklasse A1 hergestellt.

Die Zufahrt erfolgt über Feldwege von der Jettinger Straße. Es sollen 2 Stellplätze errichtet werden. Somit ist die Zufahrt gesichert. Des Weiteren muss hier keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB geprüft werden.

Gemeinderat Herr Brosch fragte, welcher Mobilfunkbetreiber den Mast errichten wolle. Hierauf gab Bürgermeister Wick die Antwort, dass der Funkmast durch die Firma ATC Germany Holdings GmbH errichtet werde, die dann wohl den Mast den Betreibern anbiete.

Herr Paulheim machte sich Gedanken um die Zufahrt und bat die Wiederherstellung der Zufahrt nach dem Bau des Mastes in den vorherigen Zustand als Auflage in den Beschluss mit aufzunehmen. Gleichzeitig regte Herr Anwander an, dies mittels eines Beweissicherungsverfahrens zu dokumentieren, so dass etwaige Schäden auch nachgewiesen werden können.

Herr Englet brachte das Thema Winterdienst zur Sprache. Er möchte, dass durch den Mobilfunkmast keine zusätzliche Räumpflicht für die Gemeinde entsteht.

Ein weiterer Punkt von Herrn Paulheim betraf den Stromanschluss für den Betrieb des Mobilfunkmastes. Die Stromanbindung muss auf Kosten des Betreibers hergestellt werden.

Frau Dr. Spengler erkundigte sich nach den Abstandsflächen zur nächsten Bebauung. Hier erklärte Bgm. Wick, dass die Abstandsflächen nach BayBO gewahrt sind, zudem sind Mobilfunkanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr. 44/2020 zur Errichtung eines 40,43 m hohen Funkmastes auf dem Grundstück Fl.Nr. 347 Gemarkung Goldbach, Hinteres Gemeindeholz wird mit folgenden Vorbehalten zugestimmt.

Die Zufahrt über den Feldweg und die Ränder des Feldweges müssen nach dem Bau des Funkmasten auf Kosten der Baufirma wieder in den vorherigen Zustand zurückversetzt werden. Hierzu wird die Gemeinde den Zustand mittels eines Beweissicherungsverfahrens dokumentieren.

Eine Verpflichtung zur Räumung des Feldweges im Winter (Winterdienst) entsteht durch den Bau des Funkmasten nicht.

Der Stromanschluss wird auf Kosten des Betreibers hergestellt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

Abstimmungsergebnis:

Ja:	16
Nein:	0
Enthaltung:	0

1.4 Bauantrag Nr. 45/2020 zum Neubau eines Friseur-Salon auf dem Grundstück Fl.Nr. 13/2 Gemarkung Ettenbeuren, Riedweg 16

Bereits im Juni diesen Jahres wurde von Frau Nathalie Billich ein Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Gebäudes für ein Friseurgeschäft auf dem Grundstück Fl.-Nr. 13/2, Gemarkung Ettenbeuren gestellt. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“. In der ursprünglichen Planung war für das Gebäude ein Pultdach mit 5° Dachneigung vorgesehen. Der Gemeinderat stimmte diesem Antrag zu. Das Landratsamt Günzburg hielt jedoch das Pultdach für nicht genehmigungsfähig.

Frau Billich hat daraufhin eine Änderung der ursprünglichen Planung vorgenommen. Diese entspricht in folgenden zwei Punkten nicht den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes:

- Die Baugrenze soll um eine Tiefe von 2,4 m auf eine Länge von 7,0 m überbaut werden. Durch die Überbauung der Baugrenze können die Abstandsflächen zum vorhandenen Wohnhaus eingehalten werden. Befreiungen von Überschreitungen der Baugrenze wurden in diesem Gebiet bereits zugestimmt. Auch dieser Ausnahme hat der Gemeinderat bereits im Rahmen der ersten Planung zugestimmt.

- Im Bebauungsplan ist unter Nr. 6.1 Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 36 und 48 ° festgesetzt. Geplant ist nun ein Satteldach mit 30° Dachneigung.

Für diese Maßnahmen ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig. Es wurde eine isolierte Befreiung beantragt.

Aus Sicht der Verwaltung kann den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten, Ettenbeuren“ zugestimmt werden, da sie städtebaulich vertretbar sind.

Da sich der Friseursalon aufgrund der Kubatur gegenüber dem Wohnhaus unterordnet, kann auch einer Ausführung mit Satteldach mit 30° Dachneigung zugestimmt werden.

Das Landratsamt Günzburg stellte mit Schreiben vom 24.07.2020 eine Genehmigung für das Satteldach mit einer Dachneigung von 30° und die Befreiung hinsichtlich der Baugrenzenüberschreitung in Aussicht.

Beim Friseursalon handelt es sich um einen nicht störenden Gewerbebetrieb, welcher gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zulässig ist.

Der Antrag kann nicht im Genehmigungsfreistellungsverfahren bearbeitet werden und wird als Antrag auf Baugenehmigung weiterbearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der isolierten Befreiung zum Bauantrag Nr. 45/2020 von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten, Ettenbeuren“ wie folgt zu:

- Der Überschreitung der Baugrenze wird antragsgemäß zugestimmt.

- Es besteht Einverständnis mit der Errichtung eines Satteldaches mit 30° Dachneigung.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag wird als Antrag auf Baugenehmigung weiterbearbeitet. Der Antrag ist dem Landratsamt weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

Abstimmungsergebnis:

Ja:	16
Nein:	0
Enthaltung:	0

1.5 Bauantrag Nr. 46/2020 zum Neubau eines Betriebsleiterhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 126 Gemarkung Behlingen, Kammelauwald 1

Am 9.11.2020 ging bei der Gemeinde ein Bauantrag Nr. 46/2020 zur Errichtung eines Betriebsleiterhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 126 in der Gemarkung Behlingen ein. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Baumhotel Kammelauwald Behlingen – 2. Änderung. Dieser Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.10.2020 als

Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses mit anschließendem Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgt im Amtsblatt vom 18.11.2020

Das Bauvorhaben entspricht den Vorgaben des Bebauungsplanes.

Gemeinderat Brosch fragte nach, ob die zweite Wohnung in dem geplanten Haus genehmigungsfähig wäre. Herr Bürgermeister Wick erläuterte, dass sich die Größe des Hauses an den Bebauungsplan halte.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr. 46/2020 zum Neubau einer Garage mit Technikraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 126 Gemarkung Behlingen wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Genehmigungsfreistellung auszusprechen.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 1 Anwesend 16 Befangen 0

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15
Nein:	1
Enthaltung:	0

1.6 Bauantrag Nr. 47/2020 zum Neubau einer Garage mit Technikraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 126 Gemarkung Behlingen, Kammelauwald 1

Am 9.11.2020 ging bei der Gemeinde ein Bauantrag Nr. 47/2020 zum Neubau einer Garage mit Technikraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 126 in der Gemarkung Behlingen ein. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Baumhotel Kammelauwald Behlingen“ – 2. Änderung. Dieser Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.10.2020 als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses mit anschließendem Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgt im Amtsblatt vom 18.11.2020

Das Bauvorhaben entspricht den Vorgaben des Bebauungsplanes.

Gemeinderat Anwander gab zu Bedenken, dass die Garage direkt auf die Grenze gebaut wäre und somit die Sicherheit für die auf dem Weg vorbeikommenden Verkehrsteilnehmer nicht gegeben wäre, da man zuerst ein Stück aus der Garage herausfahren müsse um nach links und rechts sehen zu können. Er schlug vor, den Garagenstandort um eine Kfz-Länge in das Grundstück hinein zu versetzen.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr. 47/2020 zum Neubau einer Garage mit Technikraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 126 Gemarkung Behlingen wird wie beantragt zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Genehmigungsfreistellung auszusprechen.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 2 Anwesend 16 Befangen 0

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	2
Enthaltung:	0

1.7 Bauantrag Nr. 48/2020 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Fl.Nr. 21 Gemarkung Ried, Hauptstr. 35

Bei der Gemeinde ging am 09.11.2020 ein Bauantrag Nr. 48/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 21 Gemarkung Ried, Hauptstr. 35 ein. Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Der Flächennutzungsplan weist ein Dorfgebiet aus.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB. Die Erschließung mit Wasser und Kanal ist gesichert. (Wasser→ WZV Kammelgruppe, Kanal→ gemeindlicher Mischwasserkanal). Die Zufahrt erfolgt über die Hauptstraße. Somit ist die Erschließung gesichert. Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß in die nähere Umgebung ein. Die Innenraumverdichtung wird dadurch gefördert. Demnach stehen planungsrechtliche Belange nicht entgegen. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr. 48/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 21 Gemarkung Ried wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

Abstimmungsergebnis:

Ja:	16
Nein:	0
Enthaltung:	0

1.8 Bauantrag Nr. 49/2020 zur Nutzungsänderung der bestehenden Werkstattgebäude in eine Smartrepair Werkstatt auf dem Grundstück Fl.Nr. 107/4, Gemarkung Wettenhausen, Dossenbergerstr. 22

Bei der Gemeindeverwaltung ging der Bauantrag Nr. 49/2020 zur Nutzungsänderung des bestehenden Werkstattgebäudes eines ehemaligen Installations-, Heizungs-, Schlosserei- und Spenglerbetriebs in eine Smartrepair-Werkstatt für Kfz-Aufbereitung/Lackschädenreparatur, Dellenbearbeitung, Felgenreparaturen und Autoglasinstandsetzungen ein.

Die geplanten Betriebszeiten sind Montag – Freitag von 07:00 Uhr – 19:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr – 14:00 Uhr. Der Lieferverkehr beschränkt sich auf Paketlieferungen von Ersatzteilen und die Anlieferung der zu bearbeitenden Fahrzeuge. Die Fahrzeuge werden ausschließ-

lich nach Terminvereinbarung repariert, damit die 6 Stellplätze ausreichen. Der Betrieb ist auf Instandsetzung/Reparatur von kleinen Lackschäden sowie die Lackierung von kleinen Bauteilen ausgelegt. Ebenso werden Hagelschäden und Dellenbearbeitung sowie Kraftfahrzeugaufbereitung innen und außen durchgeführt.

Das Grundstück Fl.Nr. 107/4 Gemarkung Wettenhausen befindet sich baurechtlich im Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Der Flächennutzungsplan weißt ein Dorfgebiet aus. Laut § 34 BauBG beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre. Dies trifft aufgrund des geltenden Flächennutzungsplanes zu. Das Vorhaben ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Zufahrt erfolgt über die Dossenbergerstraße. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt; das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Dem Vorhaben kann aus planungsrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr.49/2020 zur Nutzungsänderung eines bestehenden Werkstattgebäudes in eine Smartrepair-Werkstatt auf dem Grundstück Fl.Nr. 107/4 Gemarkung Wettenhausen, Dossenbergerstraße 22, wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

Abstimmungsergebnis:

Ja:	16
Nein:	0
Enthaltung:	0

1.9 Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes " Erweiterung Industriegebiet Neuburg-Süd" in Neuburg a. d. Kammel

Der Marktgemeinderat des Marktes Neuburg a. d. Kammel hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 beschlossen, für das Industriegebiet Neuburg-Süd den Flächennutzungsplan zu ändern sowie den Bebauungsplan „Erweiterung Industriegebiet Neuburg-Süd“ aufzustellen. Das Ingenieurbüro Kling Consult GmbH Krumbach wurde mit der Ausarbeitung beauftragt.

Die Gemeinde Kammeltal wird als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange beteiligt und gebeten, eine Stellungnahme zur Planung abzugeben. Planunterlagen können unter https://www.neuburg-ka.de eingesehen werden.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Einwendungen gegen die Bauleitplanung.

Beschluss:

Der Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Industriegebiet Neuburg-Süd“ der Marktgemeinde Neuburg a. d. Kammel wird zugestimmt. Gegen die Bauleitplanung werden keine Einwendungen erhoben.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

Abstimmungsergebnis:

Ja:	16
Nein:	0
Enthaltung:	0

2 Baumaßnahme Egenhofen - Erstellung der Bescheide

In der Sitzung vom 6. August 2020 wurde das Thema vertagt. Ein Erörterungstermin zwischen der öffentlich rechtlichen Aufsicht im Landratsamt Günzburg sowie den Vertretern der Gemeinde Kammeltal (1. Bgm Wick, 2. Bgm Kornelli, 3. Bgm Engleth, GR Anwander sowie Herr Walter) fand am 1. Oktober 2020 statt.

GR Anwander stellt folgenden Antrag:

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Hans Anwander <felixfuchs@t-online.de>
Gesendet: Donnerstag, 23. Juli 2020 16:46
An: Thorsten Wick <t.wick@kammeltal.de>
Betreff: Anträge zur Sitzung am 06.08.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wick,
hallo Thorsten!!

…

Des weiteren vertrete ich die Auffassung, daß es nun an der Zeit ist die Bescheide für Egenhofen zu verschicken!!!

Antrag:
Der Gemeinderat der Gemeinde Kammeltal berät und beschließt die Versendung der Herstellungsbescheide für Egenhofen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Anwander

Der Vorsitzende setzte sich mit dem Landrat in Verbindung, da die Frage zur Abrechenbarkeit vom Landratsamt noch nicht beantwortet wurde. Daraufhin erhielt er folgende Antwort:

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: H.Reichhart@landkreis-guenzburg.de <H.Reichhart@landkreis-guenzburg.de>
Gesendet: Dienstag, 28. Juli 2020 16:53
An: Thorsten Wick <t.wick@kammeltal.de>

Betreff: Egenhofen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bezugnehmend auf unsere Gespräche zur Frage der Abrechenbarkeit der Straßenbaumaßnahmen in Egenhofen, prüft das Landratsamt aktuell die uns übersandten Stellungnahmen der Rechtsanwälte Döring und des bayerischen Gemeindetages. Aufgrund der urlaubsbedingten Abwesenheit der zuständigen Fachgebietsleiterin werden die entsprechenden Prüfungen jedoch voraussichtlich bis Anfang September dauern. Anschließend wird eine Besprechung zur Frage der Abrechenbarkeit und der Beitragserhebung im Landratsamt erfolgen.
Ich bitte Sie insoweit um Verständnis, dass aufgrund der massiven Arbeitsbelastung des zuständigen Fachbereichs durch die Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kommunalwahlen eine frühere Prüfung nicht erfolgen kann und bitte um Verständnis, dass insoweit eine Befassung im Gemeinderat mit einer aktuellen Stellungnahme des Landratsamtes dann wohl erst nach der Sommerpause möglich wäre.

Viele Grüße
Hans Reichhart

Aufgrund dieser Stellungnahme wird der Antrag von GR Anwander erst in der nächsten Sitzung beraten. Bis dahin sollte zur Abrechenbarkeit eine Aussage des Landratsamtes vorliegen.

Bürgermeister Wick stellte zu Beginn den Sachverhalt im zeitlichen Ablauf dar. Insbesondere ging er auf die wichtigsten Punkte ein. Das Schreiben der Gemeinde im April 2020 an das Landratsamt, die Antwort des Landratsamtes im Juni, in dem die Bedenken der Rechtsaufsicht wiederholt werden, die Anfragen an den Bayerischen Gemeindetag und den Fachrechtsanwalt Dr. Döring, die beide zum gleichen Ergebnis kamen, dass hier kein Erschließungsrecht vorläge.

Zudem berichtete Herr Bürgermeister Wick vom letzten Gespräch mit der Rechtsaufsicht im Landratsamt Günzburg am 1. Oktober 2020. Bei diesem Gespräch wurde den Anwesenden nochmals in aller Deutlichkeit vermittelt, dass die Rechtsaufsichtsbehörde versandte Erschließungsbeiträge wieder aufheben werde.

Danach übergab er das Wort an Herrn Walter, der in einem ausführlichen Vortrag die wesentlichen Fakten zur Beurteilung der verschiedenen Sachverhalte darlegte. Der ausführliche Vortrag war mit Begleitdokumenten bereits mit der Sitzungsladung an alle Gemeinderatsmitglieder verteilt worden.

Obwohl im Vortrag auch dargelegt wurde, dass ein Ausgleich nach Härtefallregelung gem. Art. 19 Abs. 9 KAG wegen dem Punkt 3 – „spätestens bis zum 11. April 2018 das Vergabeverfahren für die erste Bauleistung eingeleitet hatte oder mit eigenem Personal mit der technischen Herstellung begonnen hatte“ nicht erfüllt werde, kam der Gemeinderat nach größerer Diskussion zu dem Entschluss, trotzdem einen Antrag zu stellen.

Beschluss:

Beschluss für den Erschließungstatbestand a):

Für den Straßenabschnitt Zum Oberdorf/Dorfstraße (Mitte) werden keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 3 Nein

Beschluss für den Erschließungstatbestand b):

Für den Straßenabschnitt Südliche Dorfstraße werden keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Abstimmungsergebnis 13 Ja 3 Nein

Beschluss für den Erschließungstatbestand c):

Für den Straßenabschnitt Nördliche Dorfstraße werden keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Abstimmungsergebnis 14 Ja 2 Nein

Beschluss für den Erschließungstatbestand d):

Für den Straßenabschnitt Kellerbergweg werden keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Abstimmungsergebnis 13 Ja 3 Nein

Beschluss e):

Die Gemeinde verzichtet darauf einen Antrag nach Art. 19 Abs. 9 KAG zu stellen.

Abstimmungsergebnis 0 Ja 16 Nein

mehrheitlich beschlossen

3 Berichterstattung

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thorsten Wick um 21:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Thorsten Wick
Erster Bürgermeister

Ernst Walter
Schriftführer